

Empfehlung für eine Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte im Land Brandenburg

Potsdam, den 28.02.2014 / db

1. Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, das Bild der Städte, Dörfer und Siedlungen im Beratungsgebiet gestalterisch zu verbessern, Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden und dadurch dem Verfall der Kulturlandschaft entgegenzuwirken.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Gestaltung von Gebäuden und Freianlagen. Er begutachtet Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Empfehlungen und soll dem Bauherrn zu einem qualitätsvollen Entwurf verhelfen.

3. Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung oder Städtebau.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Sie sollen zwei Jahre nach ihrer Beiratsstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft soll zwei aufeinander folgende Perioden nicht überschreiten.

Hinweis:

Mit dem Gebot einer zweijährigen Sperrfrist für eine Tätigkeit im Beratungsgebiet betonen die Beiratsmitglieder ihre von wirtschaftlichen Interessen freie Beratungstätigkeit. Das Beratungsgebiet ist das Gebiet der Kommune, für die die Beratung stattfindet.

Empfehlung:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollen folgende Mindestqualifikation nachweisen können:

- *Sie sollen Entwurfsverfasser von qualitätsvollen Bauten sein.*
- *Sie sollen die Eignung zum Preisrichter bei Wettbewerben besitzen.*
- *Sie sollen an der Fortbildungsreihe der Architektenkammer zur Qualifizierung von Preisrichtern und Beiratsmitgliedern teilgenommen haben.*

Die zur Verfügung stehenden Personen werden von der Architektenkammer gelistet. Die Architektenkammer überprüft die Qualifikation der Personen und empfiehlt dem Beiratsbesteller für die jeweilige Region geeignete Personen.

Um eine Kontinuität in der Beiratsarbeit zu unterstützen, wird ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder empfohlen.

Die beteiligten Kommunen sollen durch einen Grundsatzbeschluss die Nutzung der Beratungsleistungen eines Gestaltungsbeirats beschließen. Damit verfügen die Beiratsmitglieder über die notwendige Legitimation.

Um den kleinteiligen Strukturen des Flächenlandes Brandenburg gerecht zu werden, empfiehlt sich die Einrichtung von Beiräten mit regionalen Zuständigkeiten. Die in der Region ansässigen Kommunen können sich der Beratungsleistungen der Gestaltungsbeiräte bedienen. Voraussetzung sollte der o. g. Grundsatzbeschluss der kommunalen Volksvertretung sein. Es bietet sich an, vorerst die territoriale Aufteilung der regionalen Planungsgemeinschaften als Zuständigkeitsbereich für die Beiräte zu wählen.

4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats sollte von einer Geschäftsstelle unterstützt werden.

Hinweis:

Der Geschäftsstelle kommen die Aufgaben zu, die Sitzungen vor –und nachzubereiten, das heißt zu den Sitzungen einzuladen, diese zu betreuen und zu jeder Sitzung ein Protokoll zu verfassen.

Die Aufgaben können auch von einer kommunalen Dienststelle oder beispielsweise von den Geschäftsstellen der regionalen Planungsgemeinschaften übernommen werden.

5. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die an ihn durch die Kommune oder durch den Bauherrn herangetragen werden.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Zudem berät der Beirat im Vorfeld von Wettbewerben und anderen Planungsprozessen.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, im Regelfall im Abstand von drei Monaten. Die Sitzungstermine sollen für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

Hinweis:

Durch die regelmäßig stattfindenden Sitzungen wird eine Kontinuität der Beratung gewährleistet und der Eindruck einer „Gestaltungsfeuerwehr“ vermieden, die nur im Notfall zur Hilfe eilt.

Empfehlung:

Als Grundlage für eine qualifizierte Beurteilung der geplanten Vorhaben sollen im Vorfeld der Sitzungen ausreichend Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Mindestens sollen Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten vorgelegt werden. Der Kontext des Vorhabens soll ausreichend dargestellt sein. Aufgabenstellungen und Baubeschreibungen sind von Vorteil. Der Planungsstand der „Vorplanung“ ist für eine erste Beurteilung ausreichend.

Um eine effiziente Beiratssitzungen zu ermöglichen, sollten mindestens drei Vorhaben je Sitzung diskutiert werden.

7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Beiratssitzung

Die Sitzung des Beirats findet in der Regel öffentlich statt. An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirates, die zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzungen dienen, können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Bürgermeister, Ortsvorsteher
- Planungs- und Bauamtsleiter bzw. deren Mitarbeiter nach Entscheidung des Leiters
- Sprecher der im Bauausschuss vertretenen Fraktionen (die Teilnahme erfolgt in Ausübung des Mandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalpflege) auf Einladung der Geschäftsstelle

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme wird dem Bauherrn und dem Architekten übermittelt.

Hinweis:

Die öffentliche Sitzung des Gestaltungsbeirats ist ein zentraler Ansatz, um bei den Bürgern eine generelle Akzeptanz des Beirats und der zu diskutierenden Projekte zu erreichen.

9. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherrn und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

Die Kommune berichtet in ansprechender Form öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirats sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.